

INFORMATIONSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
V / Stadtplanungsamt	Herr Jerusalem	4100	20.06.2024

Betreff:

Ausbau der Windkraft in Freiburg - Vorbereitende Untersuchungen für die Ausweisung eines Windenergiestandorts am Ochsenberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. UKA	02.07.2024	X			
2. BaUStA	10.07.2024	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): ja, durchgeführt in
Kappel am 02.07.2024

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand über die vorbereitenden Untersuchungen gemäß Drucksache BaUStA-24/008 am Standort Ochsenberg zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Lageübersicht und Luftbild Ochsenberg
2. Städtebauliche Vereinbarung zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Übernahme und Nutzung der Daten

1. Ausgangslage

Die Stadt Freiburg hat sich mit Beschluss vom 22.11.2022 das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 die Klimaneutralität zu erreichen. Für dieses Ziel ist es erforderlich, alle Potentiale der Gemarkung für regenerativen Strom zu nutzen. Eine wichtige Rolle kommt hierbei der Windkraft zu, denn Freiburg ist durch seine Lage am Schwarzwaldrand mit den für die Windkraft attraktiven Standorten in der Höhe in einer naturräumlich privilegierten Situation. Auf Grund der guten bis sehr guten Windhöffigkeit ist die Ausweisung von wirtschaftlichen Windkraftstandorten möglich. Windkraft ist aktuell die leistungsstärkste und effizienteste erneuerbare Energieform. Für die Zielerreichung der Klimaneutralität fällt ihr daher eine zentrale Rolle zu.

Die Auftragslage für die Verwaltung, zusätzliche Flächen für die Windkraft zur Erreichung der Klimaschutzziele auszuweisen, wurde bereits in den Drucksachen zum Klimaschutzkonzept (Drucksache G-18/179), zum Klima- und Artenschutzmanifest (Drucksache G-19/216 und nachfolgende Sachstandsberichte) sowie zur Ausweisung von Flächen im Teil-FNP (Flächennutzungsplan) Wind (Drucksachen G-18/041 und G-18/041.1) formuliert. Dieser Auftrag leitet sich auch aus dem Auftrag an die Verwaltung aus 2022 ab, ein Konzept zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Mit Beschluss der Drucksache G-23/183 „Windkraftoffensive Freiburg“ wurde die Verwaltung beauftragt, durch punktuelle, vorhabenbezogene Fortschreibung des bestehenden Teilflächennutzungsplans (Teil-FNP) Wind über die von der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans umfasste Gebietskulisse „Windenergie“ hinaus eigene kommunale Windenergiegebiete zu entwickeln und planerisch auszuweisen.

2. Suchraum Ochsenberg

Mit dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus dem Jahr 2018 wurden geeignete windhöffige und konfliktarme Konzentrationszonen (Teilflächen am Rosskopf und am Schauinsland mit der Holzschlägermatte und dem Taubenkopf) dargestellt. Sie sollten Windkraftanlagen räumlich bündeln und an anderen Stellen im Stadtgebiet ausschließen. Diese dargestellten Konzentrationszonen sind durch die bereits abgeschlossenen Verfahren zum Repowering bestehender Anlagen an der Holzschlägermatte bzw. am Rosskopf und zur Neu-Errichtung von Windrädern am Taubenkopf sowie noch laufenden Antragsverfahren zu neuen Anlagen in der bestehenden Konzentrationszone am Rosskopf räumlich weitgehend ausgeschöpft.

Zu den im Rahmen der FNP-Teilflächennutzungsplanaufstellung geprüften Suchräumen gehörte auch der Standort am Ochsenkopf, der damals im Verfahren als deutlich großräumigere Fläche (damals Nr. 07 – Schauinsland-Pflugfelsen) geprüft wurde. Aufgrund zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und der Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) sowie zum Natura 2000-Gebiet wurde der Standort im damaligen Verfahren nicht als Konzentrationszone aufgenommen.

Der Raum Ochsenberg (vgl. Anlage 1) wird unabhängig von den arten- und naturschutzrechtlichen Fragen als äußerst geeigneter Standort betrachtet, weil

- er eine sehr gute Windhöflichkeit aufweist,
- eine gute Zufahrts- und Erschließungsmöglichkeit besitzt und
- sich im Eigentum der Stadt Freiburg befindet.

Vor dem Hintergrund der veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Notwendigkeit, beim Ausbau deutlich schneller voran zu kommen, soll eine erneute ergebnisoffene Prüfung des Standorts erfolgen, um die Voraussetzung für ein nachfolgendes Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren (punktuelle Fortschreibung des Teil-FNP Wind sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu schaffen.

3. Untersuchungsumfang und Vereinbarung der Datenübernahme

Zur Definition und Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfangs für die Belange des Arten- und Gebietsschutzes (Natura 2000, NSG, LSG), des Boden- und Wasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Landschaftsbilds sowie der forstlichen Belange fanden zwei Scoping Termine mit dem potenziellen Vorhabenträger und den zuständigen Dienststellen statt. Das Ergebnis ist in Anlage 2 dargestellt.

Da die gutachterlichen Untersuchungen im Bereich der Fauna über ein gesamtes Jahr erforderlich sind, diente der frühzeitige Termin dazu, die Art und den Umfang dieser Untersuchungen zu definieren, um eine zeitnahe Beauftragung zu ermöglichen und für das Verfahren der punktuellen Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans bzw. Neuausweisung eines Windenergiegebietes das erforderliche Datenmaterial ohne Verzug als Entscheidungsgrundlage zu Verfügung zu haben.

Die Erhebung der Daten bzw. Beauftragung der Gutachten erfolgt durch den Vorhabenträger Ökostromgruppe / Regiowind. Dieses Vorgehen impliziert die Verwendung dieser Gutachten im bauplanerischen Verfahren und bei der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und muss daher Anforderungen einer ausreichenden Untersuchungstiefe genügen (vgl. Anlage 2).

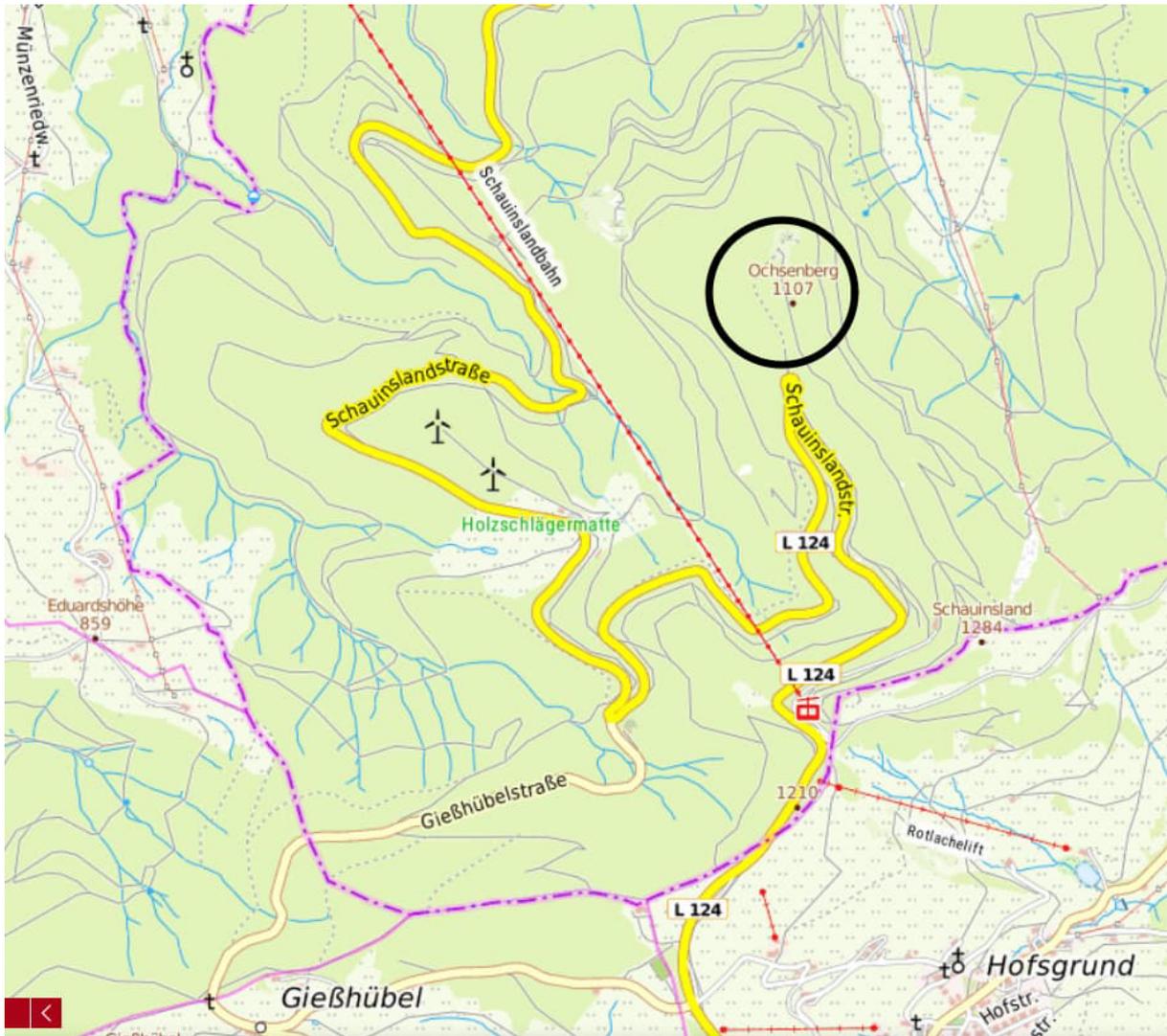
Der potenzielle Vorhabenträger erhebt diese Daten auf eigene Kosten und auf eigenes unternehmerisches Risiko. Er stellt diese erhobenen Daten und Informationen der Stadt Freiburg zum Zwecke eines vorbereitenden Bauleitplanverfahrens kostenfrei zu Verfügung. Im Gegenzug erkennt die Stadt Freiburg den vereinbarten Untersuchungsumfang als zum derzeitigen Kenntnisstand ausreichend und für ein FNP-Änderungsverfahren mit zugehörigem Umweltbericht / artenschutzrechtlicher Prüfung als geeignete Grundlage an (vgl. Anlage 2).

4. Ausblick und weiteres Vorgehen

Nach ersten Erkenntnissen aus den faunistischen Erhebungen und einer positiven Prognose erfolgt voraussichtlich in der 2. Hälfte des Jahres 2024 die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens. Diese punktuelle Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft durchläuft die erforderlichen Schritte eines formalen Bauleitplanverfahrens. Gemeinderat und Öffentlichkeit werden hierbei beteiligt.

Ansprechpartner ist Herr Liesen, Stadtplanungsamt, Tel.: 0761/201-4171.

- Bürgermeisteramt -



Lageübersicht Untersuchungsgebiet



Luftbild Untersuchungsgebiet

Städtebauliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Freiburg im Breisgau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Martin W. W. Horn,
dieser vertreten durch das Stadtplanungsamt
Fehrenbachallee 12A, 79106 Freiburg im Breisgau,

im Folgenden "**Stadt**" genannt,

und

regiowind Verwaltungs-GmbH
vertreten durch
Thomas Schuwald, Geschäftsführer
Michael Klein, Geschäftsführer
Tullastraße 61, 79108 Freiburg

im Folgenden „**Vorhabenträger**“ genannt.

Präambel

Die Sicherung unserer Lebensgrundlagen durch die Begrenzung des Klimawandels ist die wichtigste Aufgabe der Politik auf allen Ebenen, von der internationalen Ebene bis hin zur kommunalen Energiepolitik.

2023 war geprägt von alarmierenden Negativ-Rekorden was die klimatischen Veränderungen anbetrifft. Laut Bericht der Weltwetterorganisation (WMO) haben im Laufe des Jahres 90 Prozent der Ozeanregionen eine Hitzewelle erlebt. Zudem haben die Gletscher mehr Eis verloren als in jedem anderen Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen 1950, vor allem in Nordamerika und Europa. Auch die Ausdehnung des antarktischen Meereises hat einen neuen Negativ-Rekord erreicht. Die maximale Ausdehnung ist eine Million Quadratkilometer kleiner gewesen als beim vorherigen Negativ-Rekord: Das entspricht einer Eisfläche etwa so groß wie Deutschland und Frankreich zusammen.

Der global durchschnittliche Meeresspiegel ist im vergangenen Jahr so hoch gewesen wie nie seit Beginn der Satellitenmessungen 1993. Ursachen für den Anstieg sind sowohl die Schmelze von Gletschern und Meereis als auch die thermische Ausdehnung des wärmeren Wassers.

Die WMO bestätigte mit dem Bericht vom März 2024 ihre vorläufigen Schätzungen: Die global gemittelte Durchschnittstemperatur lag 2023 rund 1,45 Grad über dem Niveau vor der Industrialisierung (1850-1900). Davor war 2016 das wärmste Jahr, mit rund plus 1,3 Grad.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zwingende Voraussetzung für den Ausstieg aus der Verbrennung fossiler Energieträger und zwingende Voraussetzung für den Einstieg in neue Technologien wie grüner Wasserstoff, batterieelektrische Mobilität, Wärmepumpen oder die Erzeugung synthetischer grüner Treibstoffe. Die Windkraft ist die erneuerbare Energiequelle mit der höchsten Flächeneffizienz und unabdingbar um die für eine Transformation unserer Wirtschaft notwendigen Strommengen zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg hat daher am 28.11.2023 eine Windkraft Offensive für die Stadt beschlossen die zum Ziel hat, die aktuelle Menge an Strom aus Windenergie bis zum Jahr 2030 zu verzehnfachen. Die Verwaltung wird daher beauftragt, durch punktuelle, vorhabenbezogene Fortschreibung des bestehenden Teilflächennutzungsplans (TFNP) Wind, über die von der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans umfasste Gebietskulisse „Windenergie“ hinaus, eigene kommunale Windenergiegebiete zu entwickeln und planerisch auszuweisen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Standort Ochsenberg - auf rund 1100 m über NN Richtung Schauinsland gelegen eignet sich aufgrund seiner hervorragenden Windhöflichkeit, einer günstigen Erschließungssituation durch seine Plateaulage in der Nähe zur Straße L 124 und der deutlichen räumlichen Entfernung von Siedlungsgebieten sehr gut für Windkraft. In den vergangenen Suchverfahren war dieser Standort aufgrund der Lage zu naturschutzfachlich hochwertigen und streng geschützten Gebieten und der Annahme des Eintretens von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht weiterverfolgt worden. Das räumliche Abrücken von den Schutzgebieten, neue fachlichen Informationen und die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Wind-an-Land-Gesetz ergeben eine neue Bewertung der Realisierbarkeit dieses Standorts, so dass hierfür ein Verfahren zur punktuellen Fortschreibung des TFNP Windkraft (gemäß Beschluss des GR) eingeleitet werden soll. Hierfür sind zahlreiche fachliche Prüfschritte für eine aktuelle rechtliche Bewertung der Genehmigungsfähigkeit zu unternehmen. Maßgeblich ist vor allem – wegen der Nähe zum europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebiet – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, aber auch eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Prüfung von weiteren Umweltbelangen wie u.a. Wasser-/ Bodenschutz sowie Immissionsschutz. Für die Bewertung der gebiets- und artenschutzrechtlichen Themen werden Datenerhebungen über eine gesamte Vegetationszeit erforderlich. Um möglichst wenig Zeit zu verlieren, wurde daher zwischen der Stadt und dem Vorhabensträger vereinbart, mit der erforderlichen Begutachtung schon im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses für eine punktuelle Änderungen des Teilflächennutzungsplans zu beginnen. Die vorliegende Vereinbarung regelt Art und Umfang der erforderlichen Gutachten sowie die Bereitstellung und Verwendung der durch den Vorhabensträger erhobenen Daten im weiteren Verfahren.

§ 2

Umfang der erforderlichen Gutachten für die Durchführung des TFNP Änderungsverfahrens

1. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Es wird davon ausgegangen, dass folgende Natura 2000 - Arten im Untersuchungsbereich der WEA Ochsenberg vorkommen können und in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden müssen:

Windkraftsensible Vogelarten: Baumfalke, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard

Weitere Vogelarten: Grauspecht, Hohлтаube, Neuntöter, Raufusskauz, Ringdrossel, Schwarzspecht und Sperlingskauz,

Fledermäuse: Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wimperfledermaus,

Moose: Rogers Goldhaarmoos, ggf. weitere Moose

Schmetterlinge: Spanische Flagge

Summationswirkung

Über den eigentlichen Standort und möglicherweise geplante Vorhaben hinaus, sollte auch frühzeitig eine mögliche **Summationswirkung** mit anderen Projekten betrachtet werden.

2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Es sind vollumfängliche Untersuchungen gemäß den aktuellen methodischen Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUW) für die Fledermäuse (aktueller Stand noch von 2014) und die Vogelarten (aktueller Stand 2021) erforderlich. Bei der fachlichen Bewertung, ob für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt, sind die Vorgaben des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG heranzuziehen.

Windkraftsensible Brut-Vogelarten

Aufgrund naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung bisher durchgeführter Genehmigungsverfahren (Holzschlägermatte Repowering, Taubenkopf) wird davon ausgegangen, dass die

- **windkraftsensiblen Brutvogelarten** Rotmilan, Baumfalke, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard

auch am Standort Ochsenberg zu untersuchen sind.

Für die Änderung des Teilflächennutzungsplan ist die im Zuge von FNP-Untersuchungen übliche Anzahl von sechs Erfassungsdurchgängen à 3 Stunden für die synchron beobachtenden und in Verbindung miteinander stehenden Erfassenden in der Zeit von Anfang April bis Anfang August für die Raumnutzungsanalyse (RNA) bzw. Erfassung der Flugbewegungen der relevanten Greifvogelarten erforderlich. Diese RNA mit sechs Erfassungsdurchgängen unterstützt mit den

Synchronbeobachtungen auch die Brutplatzkartierung bzw. Nestersuche, die ebenfalls durchzuführen ist.

Mit dieser Vorgehensweise können belastbare Daten in 2024 für die TFNP-Änderung ermittelt werden und etwaige Veränderungen bzw. neu entstandene Konfliktfelder, welche sich im Kontrast zu den Untersuchungsergebnissen der RNA von 2019 in diesem Bereich neu ergeben, identifiziert werden. Die Einschätzung von Natura 2000-Erheblichkeiten, artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und Wirkungen auf das NSG kann ausreichend auf dieser Datenbasis erfolgen.

Der Pflugfelsen wurde in der Vergangenheit vom **Wanderfalken** genutzt, weshalb aktuelle Daten zum Vorkommen von Wanderfalken bei der AG Wanderfalkenschutz anzufragen sind. Die Anfrage wurde von der UNB Freiburg bereits gestellt, aber bisher wurden noch keine entsprechenden Daten von der AG Wanderfalke übermittelt.

Die Erfassungen für die übrigen Vogelarten (nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten, -Rast, Zug- und Wintervogelarten) sind vergleichbar wie bei den genannten Verfahren Holzschlägermatte und Taubenkopf durchzuführen.

Fledermäuse

Neben den bereits genannten FFH-Fledermausarten, ist mit einer Vielzahl weiterer Fledermausarten zu rechnen. Dies zeigen auch Artenschutzbeiträge im Rahmen anderer Windkraftprojekte (z.B. Holzschlägermatte oder Taubenkopf) im näheren Umfeld. Auch hier ist zusätzlich eine Datenabfrage bei der AG Fledermausschutz empfehlenswert. Die Untersuchungen erfolgen gemäß den LUBW-Hinweisen für die Fledermäuse von 2014.

Haselmaus

Ein Vorkommen ist möglich, Kartierungen deshalb erforderlich.

Moose

Im Rahmen einer Kartierung zu Moosen und Flechten wurde punktuell das Gesägte Bergperlmoos gefunden, was zuletzt allerdings nicht mehr gesichtet werden konnte. Die HNB geht trotzdem davon aus, dass nach wie vor mit dem Vorkommen der Art in diesem Bereich zu rechnen ist. Im tatsächlichen Eingriffsfall wäre eine Betroffenheit zu prüfen.

Die **übrigen Artengruppen** sind ebenso wie in den vorherigen Verfahren abzuarbeiten (gezielte Suche nach geeigneten Lebensraumstrukturen und der Arten).

Festlegung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, und CEF-Maßnahmen, falls erforderlich zur Einschätzung einer evtl. Ausnahmeerfordernis

3. Eingriffsregelung:

Für die Eingriffsregelung sind die bekannten Schutzgüter zu untersuchen. Auf FNP-Ebene ist eine Bewertung entsprechend dem FNP-Verfahren 2018 vorzunehmen. Hier sollte ein Hauptaugenmerk auf dem Schutzgut Landschaftsbild liegen (Erstellung einer Landschaftsbildanalyse).

4. Naturschutzgebiet Schauinsland

Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Schutzzwecken der NSG-Verordnung Schauinsland.

5. Landschaftsschutzgebiet Schauinsland

Aufgrund der gesetzlichen Änderung grundsätzlich keine Untersuchung/Bewertung erforderlich, in den Unterlagen hierzu jedoch eine kurze Ausführung aufnehmen.

6. Gesetzlich geschützte Biotope

Betroffenheiten gesetzlich geschützter Biotope sind zu untersuchen.

7. Anforderungen aus forstlicher Sicht

Für den Offenlagebeschluss zur punktuellen Änderung des TFNP Wind ist eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Es wird darum gebeten, dass alle forstlichen Belange in einem Textteil zusammengefasst werden. Hierzu gehört auch die Festsetzung des Ausgleichsflächenbedarfs. Die Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt dann abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

8. Anforderungen aus Sicht des Immissionsschutzes, Boden- und Wasserschutzes

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sind folgende Themenfelder ab-zuarbeiten:

- Nähe zur nächsten Wohnbebauung (Schall, Schattenwurf)
- Mögliche Auswirkungen auf Quellen
- Eiswurf
- Erschließungswege und Netzeinspeisung

§ 3

Nutzung der erhobenen Daten

Der Vorhabenträger stellt der Stadt Freiburg die erhobenen Daten kostenfrei zum Zwecke der FNP-Änderung „Windkraft am Ochsenberg“ als Gutachten in Berichtsform (Word-Format, PDF) sowie als georeferenzierte Rohdaten (GeoPackage oder Shapefile) zur Verfügung.

Die Erhebung und Dokumentation der Daten erfolgt gemäß den für Genehmigungsverfahren üblichen Standards.

Freiburg im Breisgau, den

Für die Stadt Freiburg

(Roland Jerusalem)
Leiter Stadtplanungsamt

(Sebastian Geismann)
Stadtrechtsdirektor

Freiburg im Breisgau, den

Für die regiowind GmbH & Co. Freiburg KG

(Thomas Schuwald)
Geschäftsführer

(Michael Klein)
Geschäftsführer